



Reglement für die schulergänzende Betreuung

Erlassen durch die Schulpflege am 12. April 2016, Inkrafttreten per 22. August 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Rechtsgrundlage	
	Geltungsbereich	
	Sprachregelung	
II.	Grundsätze	
	Allgemein	
	Sozialpädagogisch	
	Zusammenarbeit	
III.	Aufnahme- und Austrittsverfahren	
	Anmeldung	
	Aufnahme	
	Ordentliche Kündigung/Teilkündigung durch Eltern	
	Ausserordentliche Kündigung durch Eltern	
	Kündigung durch Schule	
IV.	Versicherung und Haftung	
	Unfall	
	Diebstahl und Beschädigungen	
V.	Elternbeiträge	
	Allgemein	
VI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Inkraftsetzung	
	Aufhebung bisherigen Rechts	

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlage
- ¹ Gestützt auf Art. 20 der Schulgemeindeordnung vom 7. Januar 2014 sowie den Schulgemeindeversammlungsbeschluss vom 19. Juni 2006 erlässt die Schulpflege dieses Reglement.
- ² Weitere Rechtsgrundlagen sind:
- Volksschulgesetz (VSG), § 27, Abs. 3
 - Volksschulverordnung (VSV), § 27
 - Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten, dat. 4. Juni 2007
 - Diverse kommunale Erlasse der Schule Küsnacht (Organisationsstatut)
- Art. 2 Geltungsbereich
- Dieses Reglement gilt für die Behörden, das Personal der Schule und die Angebotsnutzer (Erziehungsberechtigte). Der verwendete Begriff „Erziehungsberechtigte“ beinhaltet Eltern, Stiefeltern, eingetragene Partnerschafts- sowie Konkubinatseltern der im gleichen Haushalt lebenden Kinder. Für die Feststellung der Konkubinatsituation gelten die SKOS-Richtlinien. Gemäss diesen sind Konkubinatspartner gegenseitig unterstützungspflichtig.
- Art. 3 Sprachregelung
- Die Bestimmungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

II. Grundsätze

- Art. 4 Allgemein
- ¹ Mit dem neuen Volksschulgesetz wurden die Gemeinden (Schulen) verpflichtet, bedarfsgerechte Betreuungsangebote einzurichten und damit verbunden einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten. Dabei haben die Gemeinden den nötigen Freiraum, dieses Angebot individuell, mit Rücksicht auf die lokalen Gegebenheiten, zu gestalten. Diese aufgrund des ermittelten Bedarfs angebotene Betreuungsleistung ist kostenpflichtig. Sie ist eine Ergänzung zu der im Rahmen der Blockzeiten angebotenen Betreuung, welche unentgeltlich ist.
- ² Die Betreuungsangebote stehen allen Kindern der Kindergarten- und Primarstufen mit Wohnsitz in Küsnacht während den Schulwochen und den Schulferien (beschränkt auf acht Wochen) zur Verfügung. Dies gilt auch für Kinder, welche anstelle der Volksschule eine externe Schule (Privat- oder Sonderschule) besuchen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Küsnacht aufgenommen werden. Für die Genehmigung oder Ablehnung eines Gesuchs sind die Instanzen gemäss Art. 7 zuständig.
- ³ Die Schule Küsnacht führt unter der Bezeichnung „KICK“ in oder in unmittelbarer Nähe der Primarschulanlagen vier Betreuungsbetriebe, welche für die Kinder der Kindergarten- und Primarschulstufen nachfrageorientiert verschiedene Betreuungsangebote zur Verfügung stellen. Sämtliche Angebote können regelmässig oder bei vorhandenem Platz sporadisch genutzt werden.

Die detaillierten Angebote sind im Anhang geregelt.

- Art. 5 Sozialpädagogisch
- ¹ Die Betreuungseinrichtungen leisten einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und unterstützen die Erziehungsberechtigten in ihren Betreuungs- und Erziehungsaufgaben. Sie bieten den Kindern Stabilität und Sicherheit und fördern die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht.
- ² Das Bewusstsein, in einer Gemeinschaft zu leben und Teil dieser Gemeinschaft zu sein, wird durch die gemeinsam verbrachte Zeit vertieft. Pädagogisch ausgebildetes oder geschultes Personal trägt dazu bei, die Kinder ganzheitlich (sozial, emotional, intellektuell, körperlich) zu fördern und den Lebensraum Schule mit zu gestalten.
- Art. 6 Zusammenarbeit
- ¹ Ein möglichst reibungslos funktionierender Betrieb setzt eine gute partnerschaftliche Zusammenarbeit unter allen Beteiligten voraus. Die Schule ist im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten bestrebt, zeitgemässe und qualitativ gute Dienstleistungen zu erbringen. Ein gegenseitiger Austausch zwischen den Erziehungsberechtigten und den Betreuungsleitungen sowohl in pädagogischen als auch organisatorischen Fragen ist wichtig und schafft Vertrauen. Die Betreuungsleitung ist auch bei Anliegen und allfälligen Problemen erste Ansprechstelle.
- ² Im Bedarfsfall kann die Abteilungsleitung mit einbezogen werden. Anregungen können auch über die Delegierten der Elternräte entgegengenommen werden.

III. Aufnahme- und Austrittsverfahren

- Art. 7 Anmeldung
- ¹ Die Anmeldungen erfolgen normalerweise auf Schuljahresbeginn über ein Online-Anmeldeformular unter www.schule-kuesnacht.ch und gelten grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres. Bei Neuzuzug oder zusätzlichem Bedarf aufgrund von veränderten privaten Tagesstrukturen sind – ein entsprechendes Platzangebot vorausgesetzt – auch Anmeldungen während des Schuljahrs möglich. Die unterschiedlichen Betreuungsangebote können pro Kind differenziert angemeldet werden. Allfällige gesundheitliche und weitere wichtige Merkmale (z.B. Lebensmittelunverträglichkeiten oder Medikamenteneinnahmen) sind in der Anmeldung zu vermerken.
- ² Die Anmeldungen sind verbindlich. Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit dem Reglement (inkl. Anhang) einverstanden. Sie sind verantwortlich, dass ihr(e) Kind(er) die Betreuungsangebote an den vereinbarten Tagen regelmässig besucht/besuchen.
- ³ Unter Berücksichtigung freier Plätze können Kinder auch kurzfristig für Betreuungsangebote angemeldet werden. Solche Anfragen/Anmeldungen müssen in der Regel 24 Stunden vor Beginn des Betreuungsangebotes bei der zuständigen KICK-Betreuungsleitung eingehen und von dieser bestätigt werden.
- Art. 8 Aufnahme
- ¹ Sofern die Anmeldefristen eingehalten werden, besteht für die Kinder mit Wohnsitz in Küsnacht ein grundsätzliches Recht auf Aufnahme.
- ² In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wohnsitz ausserhalb der

		<p>Gemeinde Küsnacht) sind für den Aufnahmeentscheid folgende Instanzen verantwortlich (bei Ablehnung jeweils die nächsthöhere):</p> <ol style="list-style-type: none">1. Leitung schulergänzende Betreuung (Anordnung)2. Geschäftsleitung (Anordnung)3. Verwaltungsvorstand Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik (Verfügung, abschliessend) <p>³ Die schriftliche Bestätigung für die Aufnahme oder Absage erfolgt durch die Schulverwaltung.</p>
Art. 9	Ordentliche Kündigung/Teilkündigung durch Eltern	<p>¹ Austritte bei allen Angeboten sind durch Kündigung per 30. November auf Ende des ersten Semesters möglich und in schriftlicher Form an die Schulverwaltung zu richten (als Datum gilt der Poststempel).</p> <p>² Für neu in die Betreuungsbetriebe eintretende Kinder der Kindergartenstufe besteht ein einmaliges Kündigungsrecht. Dieses kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen bis zum Herbstferienbeginn wahrgenommen werden und ist in schriftlicher Form an die Schulverwaltung zu richten (als Datum gilt der Poststempel).</p>
Art. 10	Ausserordentliche Kündigung durch Eltern	<p>¹ Ein ausserordentliches Kündigungsrecht steht den Erziehungsberechtigten in folgenden Fällen zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wegzug aus der Gemeinde Küsnacht2. Pädagogische, durch die Schule indizierte oder bestätigte Gründe3. Bei finanziellen Härtefällen <p>² Ausserordentliche Kündigungen sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Monatsende möglich und in schriftlicher Form an die Schulverwaltung zu richten (als Datum gilt der Poststempel).</p> <p>³ Für die Genehmigung oder Ablehnung sind die Instanzen gemäss Art. 7 zuständig.</p>
Art. 11	Kündigung durch Schule	<p>¹ Die Leitung schulergänzende Betreuung ist berechtigt, Kinder aus folgenden Gründen vorübergehend oder dauerhaft von der Betreuung auszuschliessen bzw. das Angebot zu kündigen, sofern nach vorgängig erfolgtem Elterngespräch gemeinsam vereinbarte Massnahmen nicht zum gewünschten Resultat führen:</p> <ul style="list-style-type: none">- wiederholte Zahlungsver säumnisse- wiederholte unentschuldigte Abwesenheiten- wiederholte disziplinarische Schwierigkeiten- weitere Gründe, welche die Interessen des Betriebs rechtfertigen <p>² Ein Ausschluss bzw. eine Kündigung erfolgt unter Gewährung des rechtlichen Gehörs in Form einer schriftlichen Anordnung, gegen welche den Erziehungsberechtigten eine Einsprache mit aufschiebender Wirkung an die nächsthöhere Instanz gemäss Art. 8 zusteht.</p> <p>³ Die festgelegten Elternbeiträge werden für die Dauer des laufenden sowie zwei weiterer Monate, längstens aber bis Ende des Schuljahres erhoben.</p>

IV. Versicherung und Haftung

- Art. 12 Unfall
- ¹ Für Unfälle sind Kinder in der obligatorischen privaten Krankenversicherung versichert. Im Falle von Deckungsunterbrüchen aufgrund von Prämienzahlungsversäumnissen durch Erziehungsberechtigte lehnt die Schule jede Haftung ab.
- ² Bei einem Unfall während der Betreuung sind die Mitarbeitenden berechtigt, den Notarzt beizuziehen. Die Erziehungsberechtigten oder eine durch diese bezeichnete Drittperson werden umgehend benachrichtigt.
- Art. 13 Diebstahl und Beschädigungen
- ¹ Bei Diebstahl von oder Beschädigung an persönlichen Gegenständen der Kinder übernimmt die Schule keine Haftung. Zu Schulanlagen, Mobiliar, Spielgeräten usw. ist Sorge zu tragen.
- ² Für Schäden, welche ein Kind mutwillig oder fahrlässig verursacht, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Privathaftpflichtversicherung.

V. Elternbeiträge

- Art. 14 Allgemein
- ¹ Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote werden Beiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben.
- ² Die Schulpflege legt für jedes Betreuungsangebot Pauschalbeiträge pro Tag und Kind fest. Diese sind abgestuft nach Höhe des massgebenden Gesamteinkommens.
- ³ Die Bestimmungen zur Berechnung der Elternbeiträge und die gültigen Tarife sind im Anhang geregelt.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 15 Inkraftsetzung
- Die Bestimmungen des Reglements treten per 22. August 2016 in Kraft.
- Die Publikation im offiziellen Publikationsorgan der Schule mit dreissigtägiger Rekursfrist erfolgt am 21. April 2016.
- Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts
- Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden alle mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden Richtlinien und Beschlüsse aufgehoben.

Küsnacht, 12. April 2016

Schule Küsnacht

Danièle Glarner
Schulpräsidentin

Werner Akeret
Leiter Dienste / Schulsekretär

Anhang

Angebot, Organisation und Elternbeiträge